

Freiburg im Breisgau, den 12. November 1971

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg.

Nr. 132

Ord. 9. 11. 71

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (Amtsblatt 1971 S. 121) wird der Termin für die Wahlen zur Kirchensteuervertretung der Erzdiözese für die Wahlperiode 1971 bis 1976 festgesetzt:

- a) für die Wahl der geistlichen Mitglieder auf die Zeit vom 7. Januar 1972 bis 12. Januar 1972,
- b) für die Wahl der Laienmitglieder auf die Zeit vom 7. Januar 1972 bis 10. Januar 1972.

Hierzu werden folgende Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen gegeben:

A.

Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Die Wahl ist nach den Bestimmungen in den §§ 3 bis 12 der Wahlordnung (WO) durchzuführen.
2. Nach § 5 WO ist Vorsitzender des Wahlvorstands zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlbezirk

A I Dekan Ludwig Mönch, Tauberbischofsheim

A II Dekan Johannes Beykirch, Schwetzingen

A III Dekan Franz Häfner, Otigheim

A IV Dekan Hugo Gehrig, Achern

A V Dekan Joh. Georg Schmutz, Staufen

A VI Dekan Eugen Fürstos, Tiengen/Hochrhein

A VII Dekan Johannes Hornung, Geisingen

A VIII Dekan Ernst Fehringer, Bohlingen

A IX Dekan Joh. Nep. Mayer, Krauchenwies.

3. Bei der Durchführung des Wahlverfahrens ist folgender **Terminplan** einzuhalten:

- a) vom Wahlvorstand des Wahlbezirks

18. 11. 1971 Der Vorsitzende beruft 2 Geistliche als Mitglieder des Wahlvorstands (§ 5 WO).

22. 11. 1971 Der Vorsitzende teilt den Dekanen des Wahlbezirks die Namen der berufenen Geistlichen mit und bittet um Aufstellung der Wählerliste und Durchfüh-

rung der Versammlung zur Benennung von Kandidaten (§§ 5 u. 6 WO).

15. 12. 1971 Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen von den Dekanen die Wählerliste, die Niederschrift über die Versammlung und die Mitteilung über die vorgeschlagenen Kandidaten mit deren Zustimmungserklärung eingegangen sein (§ 6 Abs. 3 WO).

Bis 31. 12. 1971 Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenliste auf, fertigt den Stimmzettel und läßt ihn vervielfältigen.

3. 1. 1972 Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks mit besonderem Anschreiben: den Briefwahlschein, den Stimmzettel, den gelben Wahlumschlag, den hellroten Wahlbriefumschlag.

12. 1. 1972 Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlbriefe von den wahlberechtigten Geistlichen beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingegangen sein. Auf den Wahlbriefumschlägen ist der Tag ihres Eingangs zu vermerken; sie werden bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss genommen.

15. 1. 1972 Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefumschläge und stellt das Wahlergebnis fest (§§ 9 bis 12 WO).

20. 1. 1972 Der Wahlvorstand teilt das Wahlergebnis allen wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks mit.

Die Frist für die Wahlanfechtung mit 1 Woche ist abzuwarten.

5. 2. 1972 Übersendung der Wahlakten an das Erzbischöfliche Ordinariat.

- b) von den Dekanen

29. 11. 1971 Aufstellung der Liste der im Dekanat wohnhaften wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste).

29. 11. 1971 Absendung der schriftlichen Einladung an alle wahlberechtigten Geistlichen

des Dekanats zur Teilnahme an der Versammlung, auf der 2 Kandidaten für die Kandidatenliste vorgeschlagen werden.

6. bis

10. 12. 1971 Durchführung dieser Versammlung.

13. 12. 1971 An den Wahlvorstand sind eine Fertigung der Wählerliste und der Niederschrift über die Versammlung und die Namen und Adressen der vorgeschlagenen Kandidaten mit deren Zustimmungserklärungen mitzuteilen.

4. Zur Erleichterung und Vereinheitlichung des Wahlverfahrens werden durch die Erzbischöfliche Exeditur folgende Vordrucke zugesandt:

a) an den Vorsitzenden des Wahlvorstands

- Schreiben an die 2 berufenen Mitglieder des Wahlvorstands (§ 5 WO),
- Schreiben an die anderen Dekane des Wahlbezirks (§ 5 WO),
- Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 WO),
- Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks (§ 7 Abs. 2 WO),
- Briefwahlschein (§ 7 Abs. 2 a WO),
- Stimmzettel (§ 7 Abs. 2 b WO),
- Wahlumschlag (§ 7 Abs. 2 c WO),
- Wahlbriefumschlag (§ 7 Abs. 2 d WO),
- Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 12 Abs. 1 WO),
- Mitteilung des Wahlergebnisses an die wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks (§ 12 Abs. 2 WO).

b) an die Dekane

- Wählerliste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 1 WO),
- Einladung an die wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 WO),
- Anwesenheitsliste der Versammlung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 WO),
- Niederschrift über die Versammlung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 WO),
- Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 6 Abs. 2 WO),
- Schreiben an den Vorsitzenden des Wahlvorstands (§ 6 Abs. 3 WO).

B.

Wahl der Laienmitglieder

1. Die Wahl ist nach den Bestimmungen in den §§ 13 bis 25 der Wahlordnung (WO) durchzuführen.

2. Wahlberechtigt sind die Laienmitglieder der Stiftungsräte und Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks. Ist jemand sowohl Mitglied des Stiftungsrats als auch des Pfarrgemeinderats, so kann er das Wahlrecht nur einmal ausüben.

Besteht in Filialkirchengemeinden oder in Filialorten ein eigener Filialstiftungsrat aber kein eigener Pfarrgemeinderat, so treten hinsichtlich des Wahlgeschäfts die Mitglieder des Filialstiftungsrats zu den Mitgliedern des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats der Kirchengemeinde hinzu.

3. Der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird von den Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 WO durch den dienstältesten Dekan des Wahlbezirks. Dienstältester Dekan ist im Wahlbezirk

- B I Dekan Ludwig Mönch, Tauberbischofsheim
- B II Dekan Georg Englert, Sulzbach
- B III Dekan Ferdinand Bauer, Waibstadt
- B IV Dekan Willi Konrad, Weinheim, Kiefernweg 16
- B V Dekan Johannes Beykirch, Hockenheim
- B VI Dekan Dr. Wolfgang Baunach, Eppingen
- B VII Dekan Theodor Ullrich, Pforzheim, Hildastraße 3
- B VIII Dekan Franz Häfner, Otigheim
- B IX Dekan Hugo Gehrig, Achern
- B X Dekan Helmut Eberwein, Gengenbach
- B XI Dekan Franz Weinmann, Hausach
- B XII Dekan Hugo Leicht, Lahr, Luisenstraße 7
- B XIII Dekan August Müller, Breisach
- B XIV Dekan Gerhard Heck, Freiburg, Herrenstraße 36
- B XV Dekan Joh. Gg. Schmutz, Staufen
- B XVI Dekan Alfons Nock, Waldshut
- B XVII Dekan Bernhard Gebele, Villingen, Kanzleistraße 10
- B XVIII Dekan Eugen Fürstos, Tiengen/Hochrhein
- B XIX Dekan Joh. Hornung, Geisingen
- B XX Dekan Ernst Zeiser, Konstanz, Pfalzgarten 4
- B XXI Dekan Karl Knecht, Meßkirch
- B XXII Dekan Joh. Nep. Mayer, Krauchenwies.

4. Bei der Durchführung des Wahlverfahrens ist folgender **Terminplan** einzuhalten:

a) vom Bezirkswahlausschuß des Wahlbezirks

18. 11. 1971 Einladung des dienstältesten Dekans an die anderen Mitglieder des Bezirkswahlausschusses zur ersten Sitzung.

25. 11. 1971 Erste Sitzung des Bezirkswahlausschusses mit Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführers und der Urkundsperson sowie Festlegung des Termins der Delegiertenversammlung.

26. 11. 1971 Mitteilung über die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses an das Erzbischöfliche Ordinariat.

29. 11. 1971 Einladung des Vorsitzenden an die Pfarrämter zur Delegiertenversammlung.

In der Zeit vom 13. bis 18. 12. 1971 Delegiertenversammlung.

18. 12. 1971 Der Bezirkswahlausschuß prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und erstellt die Kandidatenliste.

In der Zeit vom 20. bis 31. 12. 1971 Der Bezirkswahlausschuß läßt die Stimmzettel in ausreichender Anzahl vervielfältigen oder drucken; er übersendet jeder Kirchengemeinde die benötigte Anzahl von Stimmzetteln und Wahlumschlägen.

In der Zeit vom 11. bis 16. 1. 1972 Eingang der Mitteilungen der Wahlvorstände der Kirchengemeinden beim Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses über die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen unter Anschluß der Wahlakten.

Ist in einer Kirchengemeinde die Wahl nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkt vorgenommen worden, so ist vom Bezirkswahlausschuß ein neuer Wahltag festzusetzen und für die beschleunigte Durchführung der Wahl zu sorgen. In diesem Falle kann das Wahlergebnis für den ganzen Wahlbezirk erst nach erfolgter Wahl festgestellt werden. Das Erzb. Ordinariat ist alsbald zu verständigen. Die weiteren Termine verschieben sich entsprechend.

17. 1. 1972 Der Bezirkswahlausschuß stellt das Wahlergebnis des Wahlbezirks fest und teilt dieses den Pfarrämtern und den Kandidaten mit.

26. bis 29. 1. 1972 Eingang der Mitteilungen der Pfarrämter beim Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses, an welchem Tag die schriftliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die wahlberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats erfolgte.

Die Frist für die Wahlanfechtungen mit 1 Woche ist abzuwarten.

5. 2. 1972 Übersendung der Wahlakten und etwaiger Wahlanfechtungen mit eigener Stellungnahme an das Erzbischöfliche Ordinariat.

b) vom Wahlvorstand der Kirchengemeinde

1. 12. 1971 Festlegung des Termins einer gemeinsamen Sitzung des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats zur Benennung des Vertreters für die Delegiertenversammlung.

2. 12. 1971 Schriftliche Einladung mit Tagesordnung an die wahlberechtigten Stiftungsräte und Pfarrgemeinderäte zur gemeinsamen Sitzung.

Bis 10. 12. 1971 Gemeinsame Sitzung der Stiftungsräte und Pfarrgemeinderäte und Ausfertigung der Vollmacht für den gewählten Delegierten sowie Bestellung des Wahlvorstands der Kirchengemeinde, der aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats und einem Stiftungsratsmitglied besteht.

13. 12. 1971 Der Wahlvorstand der Kirchengemeinde fertigt eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats; er teilt dem Bezirkswahlausschuß die Anzahl der Wahlberechtigten mit.

In der Zeit vom 13. bis 18. 12. 1971 Delegiertenversammlung.

3. 1. 1972 Nach Eingang der Stimmzettel und Wahlumschläge vom Bezirkswahlausschuß laden der Pfarrer und der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats mit Tagesordnung und einer Frist von mindestens 3 Tagen zur Wahl ein.

In der Zeit vom 7. bis 10. 1. 1972 Wahl.

10. 1. 72 Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

11. 1. 72 Der Wahlvorstand übersendet innerhalb 3 Tagen dem Bezirkswahlausschuß eine

Mitteilung über die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen und legt die Wahlakten bei.

24. 1.72 Nach Eingang der Mitteilung des Bezirkswahlausschusses über das für den ganzen Wahlbezirk festgestellte Wahlergebnis geben die Pfarrämter dasselbe den wahlberechtigten Mitgliedern des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats schriftlich bekannt.

26. 1.72 Sie teilen dem Bezirkswahlausschuß mit, an welchem Tage die Bekanntgabe erfolgte.

5. Zur Erleichterung und Vereinheitlichung des Wahlverfahrens werden durch die Erzbischöfliche Expeditur folgende Vordrucke zugesandt:

a) an den dienstältesten Dekan des Wahlbezirks

Einladung an die anderen Mitglieder des Bezirkswahlausschusses zur ersten Sitzung.

b) an den Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses

Schreiben an die Pfarrämter des Wahlbezirks mit Einladung zur Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 1 WO),

Niederschrift über die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 3 WO),

Anwesenheitsliste zur Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 3 WO),

Zustimmungserklärung zur Aufstellung als Kandidat (§ 16 Abs. 2 WO),

Stimmzettel für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 3 WO),

Stimmzettel für die Wahl der Laienmitglieder (§ 18 Abs. 2 WO),

Wahlumschlag (§ 18 Abs. 2 WO),

Schreiben an die Pfarrämter des Wahlbezirks mit Bitte um Durchführung der Wahl (§ 18 Abs. 2 WO),

Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Bezirkswahlausschuß (§ 25 Abs. 1 WO),

Zählliste — Gegenliste für die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 24 WO),

Mitteilung des Wahlergebnisses an die Pfarrämter des Wahlbezirks (§ 25 Abs. 2 WO),

Mitteilung des Wahlergebnisses an die auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidaten (§ 25 Abs. 2 WO),

Entzifferung der Kosten für die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen.

c) an die Pfarrämter

Ausweis für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 2 und 3 WO),

Liste der Mitglieder des Wahlvorstands in der Kirchengemeinde und der wahlberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats (§§ 17 und 18 Abs. 1 WO),

Mitteilung des Wahlvorstands der Kirchengemeinde an den Bezirkswahlausschuß über die Zahl der Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 WO),

Niederschrift über die Wahl durch die Stiftungsräte und Pfarrgemeinderäte (§ 21 Abs. 2 WO),

Mitteilung des Wahlvorstands an den Bezirkswahlausschuß über die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen (§ 22 WO),

Mitteilung des Wahlergebnisses des Wahlbezirks durch das Pfarramt an die wahlberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats (§ 25 Abs. 2 WO),

Mitteilung des Pfarramts an den Bezirkswahlausschuß, an welchem Tage die schriftliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die wahlberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats erfolgte (§ 25 Abs. 2 WO).

C.

Wahlkosten

Die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten werden durch die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse Freiburg ersetzt.

Den Mitgliedern der Bezirkswahlausschüsse und den Teilnehmern der Delegiertenversammlung (§ 16 WO) können die Fahrtauslagen (bei Fahrt mit PKW 18 Pf pro km), ein Tagegeld von 20,— DM und etwaiger Verdienstausfall ersetzt werden. Die Kosten wollen von jedem Berechtigten auf besonderem Blatt entziffert aufgeführt werden; Vordrucke hierzu werden den Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse zugesandt, die dieselben bei den Tagungen und Versammlungen von den Berechtigten ausfüllen lassen und nach Abschluß des Wahlgeschäfts gesammelt an die Erzb. Finanzkammer einsenden.

Soweit noch andere Kosten entstehen, können diese ebenfalls mit den entsprechenden Nachweisen und Belegen bei der Erzb. Finanzkammer angefordert werden. Die Ersatzbeträge werden den einzelnen Ersatzberechtigten von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse Freiburg auf ihr von ihnen anzugebendes Konto überwiesen werden.

Erzbischöfliches Ordinariat